

Fragen das waren, die oft auch anderwärts ähnlichen Leuten wie in Köln vorgelegt wurden. Wie bedenklich mußten oder konnten dann in Verhørs-Protokollen die Antworten der so Inquirierten ausfallen, und was ließe sich daraus über ihre „Ketzerie“ wirklich ersehen? Jedenfalls wird man diese Gefahren- und Irrtumsquelle bedenken müssen, wenn man die Protokolle von Ketzerverhören, seien sie noch so amtlich durch Notariats-Instrumente beglaubigt, als historische Quellen kritisch bewerten will.

Tatsächlich wurde ja jedem Ketzerverhör ein Frageformular (*interrogatorium*) zugrunde gelegt, das nicht für jeden Fall erst eigens zusammengestellt, sondern oft aus früheren Verhørs-Akten oder Inquisitions-Handbüchern übernommen wurde⁷⁾. Denn zumeist wollte man dabei weniger die eigenen Gedanken einzelner Ketzer erkunden als ihre Übereinstimmung mit schon früher verurteilten Häresien feststellen, ihre Zugehörigkeit zu einer bereits bekannten Sekte — dann war das Urteil klar und eindeutig zu fällen. Bei organisierten Sekten wie Katharern und Waldensern mit ausgeprägten Sonderlehren, die durch ihre wandernden Prediger verbreitet wurden, war dieses Verfahren verhältnismäßig einfach und unbedenklich; auf Nuancen der Ketzermeinung kam es den Inquisitoren da nicht weiter an. Die protokollierten Aussagen wiederholen sich daher oft ziemlich einförmig mit wenigen Abweichungen, und auch wo keine Frageformulare überliefert sind, könnten sie unschwer daraus rekonstruiert werden. Zur Zeit der Entstehung der Inquisition wußte man bereits zur Genüge, welche Fragen da zu stellen, welche Antworten zu erwarten waren. Alle solche Formulare waren allerdings lateinisch und mußten den Verhörten, die selten Latein verstanden, jeweils erst Punkt für Punkt in deren Sprache übersetzt werden, in der

illiteratis proponit questiones fidales (sic!), quod sine magna deliberatione et librorum revolutione vix magnus theologus posset sibi dare solutionem; super quibus utique, ut credimus, meri layci et illiterati omnino examinari non deberent; sed eis sufficere videretur scire articulos fidei prout laicis incumbit. Der Papst möge seinen Inquisitor anweisen, von dieser *vexatio dictorum pauperum* abzulassen, *ne in civitate nostra eis talibus bonis christianis remanentibus vel in fide notorie non errantibus* (ed.: *curantibus*) *contra eos procedere attemptet*. Zweifellos handelte es sich um Beginen und Begarden, die hier wie sonst oft der Ketzerie verdächtigt, von dem päpstlichen Inquisitor Joh. von Boland O.P. verhört wurden; s. J. A sen, Die Beginen in Köln, *Annalen des Hist. Vereins f. d. Niederrhein* 111 (1927) 107 f.

⁷⁾ P. Fla de, Das römische Inquisitionsverfahren in Deutschland bis zu den Hexenprozessen (Studien zur Gesch. der Theologie u. der Kirche 9, 1, Leipzig 1902) stellt S. 71—74 Zeugnisse über „Verhørsartikel“ (*interrogatoria*) zusammen.